

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0932/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 08.10.2024 einen Artikel mit der Überschrift „Fruchthaus [Name] dicht“. Der Beitrag informiert über die Schließung eines Obst- und Gemüseladens. Der Vater des Inhabers hatte gegenüber der Zeitung gesagt, sein Sohn könne aus gesundheitlichen Gründen das Geschäft nicht weiter betreiben. Die Ansprüche der Kunden hätten ihm schwer zugesetzt. Er habe ein schwerwiegendes psychisches Problem. Die Zeitung teilt weiter mit, dass der Inhaber selbst nicht erreichbar gewesen sei.

II. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin gehört die gesundheitliche – in diesem Fall psychische – Verfassung des Ladeninhabers zu seiner Privatsphäre. In dem Beitrag hätte daher nicht darüber berichtet werden dürfen, da keine Zustimmung des Betroffenen vorlag.

III. Der Chefredakteur führt aus, dass – nachdem man seinerzeit über die Übernahme des Traditionsgeschäftes berichtet habe – natürlich auch die aktuelle Entwicklung für die Leser von Interesse gewesen sei. Der Autor des Beitrages habe deshalb zunächst versucht, den Betreiber persönlich zu erreichen. Als dies nicht gelungen sei, habe er sich an ein persönliches Treffen mit dessen Vater erinnert und habe diesen daraufhin kontaktiert. Der Vater habe in einem „sehr freundlichen Gespräch“ im Zusammenhang mit den Gründen für die Schließung von einem „schwerwiegenden psychischen Problem“ gesprochen und dies damit erklärt, dass unter anderem das frühe Aufstehen der Gesundheit seines Sohnes

zugesetzt habe. Es sei allerdings keineswegs so, dass der Sohn sich deshalb z.B. in ärztlicher Behandlung befinde. Im Übrigen, so der Chefredakteur, hätten sich weder der Vater noch der Sohn nach der Veröffentlichung gemeldet und diese kritisiert. Deshalb vermöge er hier auch keinen Verstoß gegen den Pressekodex zu erkennen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex festgehaltenen Schutzes der Persönlichkeit. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass es unter presseethischen Gesichtspunkten notwendig gewesen wäre, dass die Redaktion den Inhaber des Ladens kontaktiert und ihn fragt, ob er mit den Ausführungen seines Vaters zu seinem Gesundheitszustand einverstanden ist. Da dies nicht geschehen ist, liegt ein deutlicher Verstoß gegen Richtlinie 8.6 Pressekodex vor, nach der Erkrankungen zur Privatsphäre gehören und in der Regel über sie nicht ohne Zustimmung des Betroffenen berichtet werden soll.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.6 – Erkrankungen

Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden gehören zur Privatsphäre. In der Regel soll über sie nicht ohne Zustimmung des Betroffenen berichtet werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>